

Allgemeinverfügung vom 01.04.2021

Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 01.04.2021

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 36 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Damit werden für das gesamte Stadtgebiet folgenden Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung jeweils in der gültigen Fassung.

1. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Gesichtsmaske im Öffentlichen Raum wird wie folgt verfügt:

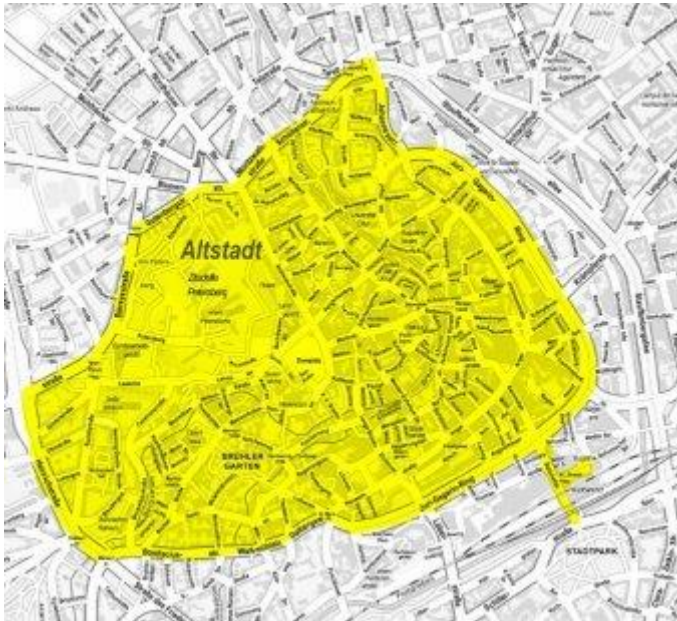
(1) Jede Person hat zusätzlich zu der Verpflichtung aus der Thüringer Verordnung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung diese im Stadtgebiet Erfurt auch wie folgt zu tragen:

- a. bei der Inanspruchnahme und Erbringung von körpernahen Dienstleistungen am Menschen haben die Beschäftigten bzw. die Dienstleistungserbringer als Mund-Nasen-Bedeckung eine FFP2-Schutzmaske oder gleichwertige Maske ohne Ausatemventil zu tragen, ergänzt durch eine Schutzbrille zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten
- b. ergänzend zu § 6 Abs. 4 Nr. 3 der Thüringer Verordnung gilt für Ärzte und Therapeuten sowie deren Personal bei gesichtsnahen Behandlungen (wie insbesondere zahn- oder augenärztlichen Maßnahmen) die Verpflichtung, eine FFP2-Schutzmaske oder FFP3-Maske oder gleichwertige Maske jeweils ohne Ausatemventil ergänzt durch eine Schutzbrille zu tragen,
- c. bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern haben die Beschäftigten und Kunden eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zu tragen,
- d. außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum der nachfolgenden Straßen, Wege und Plätze ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zu tragen und zwar dann, wenn der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nach § 1 der Thüringer Verordnung nicht einhaltbar ist:

Straßen, Wege, Plätze

Allerheiligenstraße	Am Hügel	An den Graden	An der Stadtmünze
Andreasstraße	Anger	Augustinerstraße	Augustmauer
Bahnhofstraße	Barfüßerstraße	Bechtheimer Straße	Benaryplatz
Benediktsplatz	Biereyestraße	Binderslebener Landstraße	Bonemilchstraße
Bonifaciusstraße	Borngasse	Boyneburgufer	Brühler Straße
Comthurgasse	Cusanusstraße		
Dalbergsweg	Dämmchen	Domplatz	Domstraße
Domstufen	Drachengasse		
Eichenstraße			
Farbengasse	Faustgäßchen	Fischersand	Fischmarkt
Fleischgasse	Franckestraße	Furthmühlgasse	Futterstraße
Georgsgasse	Glockengasse	Glockenquergasse	Gorkistraße
Görmersgasse	Gothaer Platz	Gotthardtstraße	Grafengasse
Große Ackerhofsgasse	Große Arche	Grünstraße	Günterstraße
Gutenbergstraße			
Hefengasse	Heilige Grabesmühlgasse	Heinrichstraße	Helmut-Kohl-Straße
Henning-Goede-Straße	Herrmannsplatz	Hirschlachufer	Holzheienstraße
Horngasse	Hugo-Preuß-Platz	Hütergasse	Huttenstraße
Johannesmauer	Johannesstraße	Junkersand	Juri-Gagarin-Ring
Karl-Marx-Platz	Kaufmännerstraße	Keilhauergasse	Kettenstraße
Kirchgasse	Kirchhofsgasse	Kleine Ackerhofsgasse	Kleine Arche
Klostergang	Koenbergkstraße	Krämerbrücke	Krämpferstraße
Krämpfertor	Kreuzgasse	Kreuzsand	Kronenburgasse
Kronengasse	Kupferhammermühlgasse	Kürschnergasse	
Lachsgasse	Lange Brücke	Lauentor	Lilienstraße
Löwengasse	Ludwigstraße	Lutherstraße	
Mainzerhofplatz	Mainzerhofstraße	Malzgasse	Marbacher Gasse
Markgrafengasse	Marktstraße	Marstallstraße	Martinsgasse
Martinskloster	Maximilian-Welsch-Straße	Meienbergstraße	Meister-Eckehart-Straße
Melanchthonstraße	Mettengasse	Meyfartstraße	Michaelisstraße
Mittelmühlgasse	Mohrengasse	Moritzhof	Moritzstraße
Moritzwallstraße	Mühlgasse	Müllersgasse	
Neuwerkstraße	Nonnengasse		
Ottostraße			
Paulstraße	Pergamentergasse	Petersberg	Peterstraße
Petrinistraße	Pfeiffersgasse	Pflöckengasse	Pilse
Placidus-Muth-Straße	Predigerstraße		

Radegundenstraße	Rathausbrücke	Rathausgasse	Regierungsstraße
Reglermauer	Rudolfstraße	Rumpelgasse	Rupprechtsgasse
Schafgasse	Schattenwandgasse	Schildgasse	Schlösserstraße
Schlüterstraße	Schottengasse	Schottenstraße	Schuhgasse
Seengäßlein	Severihof	Spiegelgasse	Steinstraße
Stiftsgasse	Studentengasse	Stunzengasse	
Taschengasse	Taubengasse	Theaterplatz	Theaterstraße
Trommsdorffstraße	Turniergasse		
Venedig	Vor dem Moritztor		
Waagegasse	Waldenstraße	Walkmühlstraße	Warsbergstraße
Webergasse	Weidengasse	Weiß Gasse	Weißfrauengasse
Weitergasse	Wenigemarkt	Wilhelm-Külz-Straße	Willy-Brandt-Platz
Ziegegasse	Zur Grünen Schildmühle		



[Vergrößern](#) Karte: Anlage zur Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 (Geltungsbereich)

Karte: © Stadtverwaltung Erfurt

Der danach definierte Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigelegt.

Darüber hinaus gilt im gesamten Stadtgebiet die Verpflichtung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung, sofern der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nicht einhaltbar ist, für:

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) sowie
- in Straßenunterführungen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Gesichtsmaske muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung sowohl aus der Thüringer Verordnung als auch dieser Allgemeinverfügung nicht.

(3) Es gelten folgende Ausnahmetatbestände: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die die fachlich-medizinische Bezeichnung des Krankheitsbilds (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, aus dem sich die Befreiung ergibt, enthält. Das Gesundheitsamt erteilt auf Antrag bei entsprechender Glaubhaftmachung eine Befreiung. Weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen nicht.

2. Untersagter Alkoholkonsum

Der Ausschank von Alkohol bleibt im gesamten Stadtgebiet (vgl. zum Stadtgebiet § 2 der Hauptsatzung) im öffentlichen Raum untersagt. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist in dem unter Punkt 1 Abs. 1 d) definierte Geltungsbereich, welcher dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigelegt, untersagt.

Darüber hinaus ist im gesamten Stadtgebiet der Konsum von Alkohol an nachfolgenden Orten untersagt

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) und
- in Straßenunterführungen sowie
- vor Einzelhandelsgeschäften und auf öffentlichen Parkplätzen.

3. Spezialmärkte

Spezialmärkte im Sinne von § 68 der Gewerbeordnung, soweit sie nicht ausdrücklich durch § 22 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Verordnung von der Schließung ausgenommen sind, untersagt.

4. Teilnehmerbeschränkungen bei Versammlungen

(1) Die zulässige Teilnehmerhöchstzahl bei Versammlungen beschränkt sich im Stadtgebiet bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

- a) auf 100 Personen bei Versammlungen unter freiem Himmel und
- b) auf 25 Personen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie

bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen in jedem Fall auf 10 Personen. Die danach jeweils tagesaktuelle

Teilnehmerzahl wird an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 ausgehangen und kann auf der Seite erfurt.de/coronavirus (Webcode: ef136830) abgerufen werden.

(2) Menschen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung sowie mit jeglichen Erkältungssymptomen dürfen an einer Versammlung nicht teilnehmen.

(3) Die anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person einer Versammlung unter freiem Himmel soll über das Infektionsschutzkonzept nach § 14 der Thüringer Verordnung und deren Einhaltung Versammlungsteilnehmer frühzeitig in geeigneter Form informieren.

5. Religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte

Religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte dürfen ausschließlich innerhalb der Kirchengebäude sowie auf abgegrenzten Kirchgärten und -höfen unter Beachtung der entsprechenden Infektionsschutzregeln stattfinden.

6. Besuche in Krankenhäusern

Vorbehaltlich abweichender Anordnung der Hausleitung vor Ort sind Besuche in Krankenhäusern grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen können abweichende Regelungen von der Einrichtungsleitung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

7. Tagespflegeeinrichtungen

Entsprechend § 30 Abs. 9 Satz 2 der Thüringer Verordnung sind Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch geschlossen zu halten. Die Tagespflegeeinrichtungen sollen innerhalb der Schließzeit, die Rahmenbedingungen für eine Öffnung sowie die Vorlage des einrichtungsbezogenen Besuchs- und Infektionsschutzkonzept beim Gesundheitsamt schaffen.

8. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich 29.04.2021. Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 17.03.2021 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 01.04.2021

Landeshauptstadt Erfurt

gez. i. V. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister